

**Satzung der
"Stiftung Morgenland"
Stiftung zur Unterstützung von Mädchen und Frauenprojekten**

Präambel

Die Stiftung ist in Nachfolge und Tradition des im Jahr 1842 von evangelischen Frauen gegründeten „Frauenvereins für christliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande“ (Morgenländische Frauenmission / MFM) errichtet worden.

In ihrer mehr als 175-jährigen Geschichte hatte sich die MFM in Zusammenarbeit mit anderen Missionsgesellschaften sowie seit 1997 in einer vertraglich geregelten Kooperation mit dem Ev. Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) in verschiedensten Aufgaben und Projekten engagiert. Auf dieser Grundlage hält die Stiftung Verbindung zum Berliner Missionswerk (BMW), der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), dem Jerusalemverein im Berliner Missionswerk (JV), der Vereinten evangelischen Mission (VEM) sowie dem EJF.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Morgenland" - Stiftung zur Unterstützung von Mädchen und Frauenprojekten.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von vorwiegend kirchlichen Projekten für Mädchen und Frauen - vor allem im Bereich von Bildung und Ausbildung - mit dem Schwerpunkt in Berlin, Brandenburg und Mittlerer Osten.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung von Projekten für Bildung und Förderung von Mädchen und Frauen einschließlich theologisch-geistlicher Bildung gemäß § 58 Nr.1+2 Abgabenordnung (s.u.): z.B. Unterstützung des Ev. Schulzentrums Thalita Kumi in Palästina, welches sich in der Trägerschaft des Berliner Missionswerkes befindet
 - Vergabe von Stipendien an Mädchen und Frauen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich theologisch-geistlicher Ausbildung (z.B. Mitfinanzierung von Workshops oder Theologiestudien für Frauen in Äthiopien)
 - Kontakte zu Ev. Missionswerken sowie missionarischen Verbänden der Weltmission in Deutschland
 - Erinnerung der Geschichte und Tradition der MFM durch Dokumentation, Ausstellung, Archivarbeit u.ä.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

- (5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1+2 Abgabenordnung zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern diese selbst steuerbegünstigte Körperschaften sind.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
Der erste Vorstand der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft berufen und setzt sich aus drei Mitgliedern des bisherigen Vorstands der MFM zusammen, um die Übergangszeit zu gestalten. Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt zwei Jahre.
Die Personen wurden nach den gleichen Kriterien wie für die nachfolgenden Vorstände ausgewählt und sind im Stiftungsgeschäft benannt.
Die zukünftigen Vorstände sollen möglichst Personen nach folgenden Kriterien sein:
 - mindestens ein Mitglied, das sich der Tradition der MFM verbunden fühlt bzw. eine Fachkompetenz für die Zweckerfüllung der Stiftung einbringt
 - mindestens ein Mitglied, das sich der Tradition des EJF verbunden fühlt
 - mindestens ein Mitglied, das sich der Tradition der Missionsarbeit verbunden fühlt (BMW, JV, VEM o.a.)
- (2) In den Vorstand kann berufen werden, wer das 75. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (3) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus und die Gesamtzahl des Vorstands unterschreitet dadurch die Mindestzahl des Vorstands von drei Personen, ist / sind unverzüglich vom Vorstand mindestens so viel Personen

durch Zuwahl nach den Bestimmungen von Abs. 1 zu ersetzen, wie es die Mindestzahl erfordert. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Stiftungsordnungen oder die Stiftungsinteressen verstößt oder die Stiftungsarbeit in starkem Maße behindert.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Vorstand wird auf fünf Jahre berufen und regelt seine Nachfolge für jeweils weitere fünf Jahre per Beschluss. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Vorstands weiter.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher bzw. elektronischer Abstimmung. Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zur Sitzung ein.
Im Falle einer schriftlichen Abstimmung fordert die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung auf.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung müssen sich mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (3) Über Sitzungen und schriftliche bzw. elektronische Abstimmungen des Vorstands ist eine Niederschrift nach den üblichen Richtlinien anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter bzw. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind an alle Mitglieder zu versenden (Post, elektronisch oder andere geeignete Formen) und müssen in der Folgesitzung vom Vorstand bestätigt werden. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam, von denen einer der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
Im Innenverhältnis ist der / die stellvertretende Vorsitzende gehalten, für die / den Vorsitzende/n nur bei deren / dessen Verhinderung zu handeln.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen sind befugt, für den einzelnen Fall Untervollmacht zu erteilen.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung.
Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht. Er kann einen Sachverständigen hinzuziehen oder einen Fachmann bzw. Wirtschaftsprüfer beauftragen.
- (4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in für die Stiftung bestellen, die/der Mitglied des Vorstandes sein kann, aber nicht sein muss. Dieser/diesem kann eine Vergütung gewährt werden.

§ 8

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, welche die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Grundbesitz auf den EJF e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Stiftungsaufgaben für gemeinnützige-kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen an die EKBO, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Stiftungsaufgaben für gemeinnützige-kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 29.06.2020

C. v. Ockro

(Unterschrift der Stifterin MFM)

TO-ly

(Unterschrift der Stifterin MFM)

Stempel der Stifterin MFM

 **Stiftung Morgenland**
Finckensteinallee 23-27, 12205 Berlin
Tel: 030 – 756 380 66
Mail: info@stiftung-morgenland.de